

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes

A. Zielsetzung

Zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht werden die notwendigen Voraussetzungen im Fleischbeschaugesetz geschaffen. Damit sollen eine Verbesserung des Gesundheits- und Verbraucherschutzes beim Handelsverkehr mit Fleisch und ein Abbau von Handelsschranken erreicht werden.

B. Lösung

In das Fleischbeschaugesetz werden die Grundsätze von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für den Handelsverkehr mit frischem und zubereitetem Fleisch sowie die erforderlichen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgenommen. In diesen werden im einzelnen die Anforderungen, die im innerstaatlichen oder innergemeinschaftlichen Handelsverkehr sowie im Handelsverkehr mit Drittländern mit frischem und zubereitetem Fleisch zu stellen sind, festgelegt.

Im Zusammenhang mit den entsprechenden Gesetzesänderungen kann zugleich — insbesondere auch durch die Streichung zahlreicher Vorschriften — eine erhebliche Straffung und Vereinfachung der bisherigen Gesetzesfassung erzielt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bund wird durch das Änderungsgesetz nicht mit Kosten belastet. Ländern und Gemeinden entstehen durch das Änderungsgesetz keine zusätzlichen Kosten.

Für die betroffene Wirtschaft entstehen durch die Umsetzung der EG-Regelungen und die Schaffung von Ermächtigungsgrundlagen zunächst keine direkten Belastungen. Insofern sind aufgrund des Gesetzesvorschlages keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) — 731 04 — Fl 35/85

Bonn, den 29. April 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 548. Sitzung am 1. März 1985 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Fleischbeschaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1981 (BGBl. I S. 1045), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 169), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Untersuchung auf Trichinen ist nicht erforderlich bei Hausschweinen und Sumpfbibern, wenn das Fleisch einer zugelassenen Kältebehandlung unter Aufsicht der zuständigen Behörde unterzogen worden ist.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Hausschlachtungen

Die zuständige Behörde kann bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, (Hausschlachtungen) im Einzelfall Befreiung von der Schlachttieruntersuchung erteilen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 7, 8 und 11 werden gestrichen.

- bb) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18. Amtlicher Tierarzt:

Ein Tierarzt, dem von der zuständigen Behörde die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und die Überwachung der Hygiene übertragen worden ist.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „vorbehaltlich des § 3 a Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a bis d“ gestrichen.

4. § 3 a erhält folgende Fassung:

„§ 3 a

Hygienische Anforderungen

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister) wird ermächtigt,

durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist,

1. die hygienischen Mindestanforderungen festzusetzen, unter denen das Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt, in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr verbracht oder eingeführt werden darf,
2. vorzuschreiben, daß Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebe sowie außerhalb dieser gelegenen Gefrier- oder Kühleinrichtungen, soweit sie Fleisch in andere Mitgliedstaaten versenden, von der zuständigen Behörde für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassen sein müssen, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zu regeln,
3. das Inverkehrbringen von Fleisch davon abhängig zu machen, daß es von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet wird, sowie Inhalt, Form und Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigung zu regeln,
4. das Verfahren für die amtlichen Untersuchungen und für die Überwachung der Einhaltung der hygienischen Mindestanforderungen zu regeln.“
5. § 3 b wird gestrichen.
6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Personal

(1) Die Durchführung der amtlichen Untersuchungen, die Überwachung von Fleischsendungen aus Mitgliedstaaten sowie die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen in den zugelassenen Betrieben und der Vorschriften für die Beförderung von Fleisch ist Aufgabe der zuständigen Behörde und obliegt einem amtlichen Tierarzt; dabei können fachlich ausgebildete Personen (Fleischkontrolleure) nach Weisung der zuständigen Behörde und unter der fachlichen Aufsicht des amtlichen Tierarztes eingesetzt werden. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die fachlichen Anforderungen zu erlassen, die an Fleischkontrolleure zu stellen sind, sowie die Tätigkeiten näher zu bestimmen, für die sie eingesetzt werden können.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 sind von Beamten oder Angestellten wahrzunehmen. Vor Abschluß eines Anstellungsvertrages ist der zuständige beamtete Tierarzt zu hören.

(3) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Die Aufgaben nach Absatz 1 sind von Sanitätsoffizieren (Veterinär) wahrzunehmen.

(4) Die amtlichen Tierärzte, die Fleischkontrolleure sowie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung des amtlichen Tierarztes sind befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit, soweit es zur Durchführung amtlicher Untersuchungen und zur Überwachung der Hygiene erforderlich ist,

1. Räume oder Einfriedungen, in denen sich Schlachttiere vor der Schlachtung befinden oder in denen Fleisch gewonnen, zubereitet oder behandelt wird, sonstige Geschäftsräume sowie Transportmittel zu betreten und zu besichtigen und

2. Proben zu entnehmen;

dabei dürfen die amtlichen Tierärzte geschäftliche Unterlagen einsehen. Die in Satz 1 genannten Maßnahmen dürfen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb der dort genannten Zeiten vorgenommen werden; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt auch für Personen, die in der Ausbildung zum Tierarzt oder Fleischkontrolleur stehen.

(5) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 gelten als Fleischkontrolleure:

1. Hilfskräfte nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a der Hilfskräfteverordnung — Frisches Fleisch — vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1117),

2. Inhaber des Befähigungsausweises für Fleischbeschauer und Trichinenschauer auf Grund einer vor dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 abgeschlossenen Ausbildung,

3. Inhaber des Befähigungsausweises für Trichinenschauer ausschließlich für die Untersuchung auf Trichinen.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schlachtieruntersuchung ist am Tage des Eintreffens der Schlachttiere im Schlachtbetrieb durchzuführen; sie ist unmittelbar vor der Schlachtung zu wiederho-

len, wenn die Tiere nicht an demselben Tage geschlachtet werden. Abweichend von Satz 1 ist die Schlachtieruntersuchung in Betrieben, die ausschließlich für den innerstaatlichen Handelsverkehr schlachten, und bei Hausschlachtungen möglichst unmittelbar vor der Schlachtung durchzuführen; sie ist zu wiederholen, wenn die Tiere nicht innerhalb von 48 Stunden nach der Schlachtieruntersuchung geschlachtet worden sind.“

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

8. Die §§ 6 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„§ 6

Taugliches Fleisch

Ergibt die Untersuchung des Fleisches, daß kein Grund zur Beanstandung vorliegt, ist das Fleisch als tauglich zum Genuß für Menschen zu beurteilen. Dies darf im Falle des § 1 Abs. 3 Satz 3 erst nach der Kältebehandlung geschehen.

§ 7

Untaugliches Fleisch

Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen untauglich ist, ist das Fleisch zu beschlagnahmen. Es darf als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 8

Bedingt taugliches Fleisch

Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen bedingt tauglich ist, ist das Fleisch zu beschlagnahmen. Es darf nur nach Maßgabe des § 9 als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden.

§ 9

Inverkehrbringen bedingt tauglichen Fleisches

(1) Bedingt taugliches Fleisch darf als Lebensmittel nur durch hierfür von der zuständigen Behörde besonders zugelassene und überwachte Betriebe in den Verkehr gebracht werden, nachdem es in diesen Betrieben zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht und in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht worden ist. Es darf sonst nur bei Hausschlachtungen zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht werden. Brauchbar gemachtes bedingt taugliches Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen darf auch außerhalb zugelassener Betriebe in den Verkehr gebracht werden.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Behandlungsverfahren, durch deren Anwendung das bedingt taugliche Fleisch zum

Genuß für Menschen brauchbar gemacht werden darf,

2. die Kenntlichmachung des Fleisches,
3. die Mindestanforderungen an die Betriebe sowie deren Zulassung und Überwachung,
4. die Mindestanforderungen an die Lagerung, den Transport und die Abgabe von Fleisch durch die zugelassenen Betriebe.

§ 10

Minderwertiges Fleisch

Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen zwar tauglich, jedoch im Nahrungs- oder Genußwert erheblich herabgesetzt (minderwertig) ist, finden die §§ 8 und 9 entsprechende Anwendung.“

9. Die §§ 11 und 12 a bis 12 g werden gestrichen.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fleisch, das in das Zollgebiet eingeführt wird, unterliegt vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zur aktiven Veredlung, zur Umwandlung oder zur Verwendung einer amtlichen Untersuchung (Einfuhruntersuchung) unter Mitwirkung der Zollbehörden im Rahmen des § 1 des Zollgesetzes, sofern es nicht von einer nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften vorgeschriebenen Einfuhrkontrollbescheinigung begleitet ist.“

- b) Die Absätze 2 und 5 werden aufgehoben.

11. Folgender § 13 a wird eingefügt:

„§ 13 a

Verfahren bei Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten

(1) Jede Sendung von Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten kann darauf überprüft werden, ob sie von der vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist. Bei schwerwiegendem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten hat die zuständige Behörde eine Untersuchung des Fleisches anzuordnen.

(2) Wird eine aus einem anderen Mitgliedstaat stammende Fleischsendung beschlagnahmt, kann der Verfügungsberechtigte das Gutachten eines in der für diese Fälle aufgestellten Liste der Kommission aufgeführten tierärztlichen Sachverständigen einholen. Der Verfügungsberechtigte hat unter Aufsicht der zuständigen Behörde dafür Sorge zu tragen, daß der Sachverständige feststellen kann, ob die Voraussetzungen für die Beanstandungen

vorgelegen haben. Die zuständige Behörde darf keine Maßnahmen treffen, die die Untersuchung durch den Sachverständigen behindern oder nicht mehr zulassen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Überwachung der aus Mitgliedstaaten eingehenden Fleischsendungen,
2. die Anmeldung eingehender Sendungen bei der zuständigen Behörde durch den Verfügungsberechtigten,
3. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn das Fleisch nicht den Vorschriften dieses Gesetzes sowie den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht.“

12. In § 14 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

13. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Verfahren nach der Einfuhruntersuchung

In das Zollinland eingehendes Fleisch ist zurückzuweisen oder unschädlich zu beseitigen, wenn die Einfuhruntersuchung ergibt, daß ein Grund zur Beanstandung vorliegt. Läßt die Untersuchung eine Beurteilung als bedingt tauglich oder minderwertig zu, so kann auch nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 verfahren werden.“

14. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Nicht zum Genuß für Menschen bestimmtes Fleisch

Fleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist, darf in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wenn unter Aufsicht der zuständigen Behörde sichergestellt ist, daß es nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht wird.“

15. § 17 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Erleichterung des Handelsverkehrs bei der Ausfuhr von Fleisch erteilt der Bundesminister Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben sowie außerhalb dieser Betriebe gelegenen Kühl- und Gefrierhäusern auf Antrag eine besondere Veterinärkontrollnummer, wenn die Einfuhr vom Bestimmungsland von der Erteilung einer besonderen Veterinärkontrollnummer abhängig gemacht wird und die zuständige Behörde den Betrieb für die Ausfuhr in dieses Land zugelassen hat.“

16. § 18 wird aufgehoben.

17. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fleisch ist entsprechend dem Ergebnis der Untersuchung amtlich zu kennzeichnen.“

18. Die §§ 21 und 22 werden aufgehoben.

19. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Angabe „entgegen § 7 Abs. 2“ durch die Angabe „entgegen § 7 Satz 2“ und die Angabe „entgegen § 9 Abs. 1“ durch die Angabe „entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird gestrichen.

20. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 3, 4, 7, 9 bis 15 und 17 werden gestrichen.

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. entgegen § 5 Abs. 2 ohne Erlaubnis oder ohne Einhaltung einer angeordneten Vorsichtsmaßregel schlachtet oder entgegen § 5 Abs. 3 die Schlachttieruntersuchung nicht wiederholen läßt,“

c) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. einer Vorschrift über das Inverkehrbringen oder das Brauchbarmachen bedingt tauglichen Fleisches (§ 9 Abs. 1) oder

minderwertigen Fleisches (§ 10) zuwiderhandelt,“.

d) In Nummer 18 wird die Angabe „nach § 3 a Abs. 6, § 4 b Abs. 2, § 5 Abs. 7, § 9 Abs. 7, § 24 Abs. 2“ ersetzt durch die Angabe „nach §§ 3 a, 4 b Abs. 2, § 5 Abs. 7, § 9 Abs. 2, § 24 Abs. 2“.

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Fleischbeschaugesetzes in der vom ... an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Ausdrücke „Schlachttierbeschau“, „Fleischbeschau“ außer in der Überschrift des Gesetzes, „Trichinenschau“ und „Beschauer“ jeweils durch die Ausdrücke „Schlachttieruntersuchung“, „Fleischuntersuchung“, „Untersuchung auf Trichinen“ und „Untersucher“ ersetzen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Fleischbeschaugesetzes in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft müssen die notwendigen Voraussetzungen im Fleischbeschaugesetz geschaffen werden. In das Fleischbeschaugesetz werden die Grundsätze dieser Richtlinien für den Handelsverkehr mit Fleisch sowie die erforderlichen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgenommen. In diesen sollen im einzelnen die Anforderungen festgelegt werden, die im innerstaatlichen oder innergemeinschaftlichen Handelsverkehr sowie im Handelsverkehr mit Drittländern mit frischem oder zubereitetem Fleisch zu stellen sind. Damit kann eine Verbesserung des Gesundheits- und Verbraucherschutzes beim Handelsverkehr mit Fleisch sowie ein Abbau von Handelschranken erreicht werden. Im Zusammenhang mit diesen Änderungen soll zugleich — insbesondere auch durch die Streichung zahlreicher Vorschriften — eine erhebliche Straffung und Vereinfachung der bisherigen Gesetzesfassung erzielt werden.

Folgende Richtlinien müssen in nationales Recht umgesetzt werden:

- I. Richtlinie 83/90/EWG des Rates vom 7. Februar 1983 zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG 1983 Nr. L 59, S. 10) und die Richtlinie 83/91/EWG des Rates vom 7. Februar 1983 zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern und der Richtlinie 77/96/EWG über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 59, S. 34).
- II. In der Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG 1977 Nr. L 26, S. 85) ist deren Artikel 8 durch die Richtlinie der Kommission 83/201/EWG vom 12. April 1983 über Ausnahmen von den Bestimmungen der Richtlinie des Rates Nr. 77/99/EWG für bestimmte Erzeugnisse, die andere Lebensmittel enthalten und in denen Fleisch oder Fleischerzeugnisse nur einen geringfügigen Anteil ausmachen (ABl. EG 1983 Nr. L 112, S. 28), geändert durch die Richtlinie der Kommission 83/577/EWG vom 15. November 1983 (ABl. EG 1983 Nr. L 334, S. 21) ausgefüllt worden. Diese Regelung wird ebenfalls in nationales Recht übernommen.

Die Regelung läßt für Fleischerzeugnisse mit geringem Fleischanteil gewisse Abweichungen hinsichtlich bestimmter Einrichtungen und bei der Überwachung gegenüber den Anforderungen der Richtlinie 77/99/EWG zu.

Der Bund wird durch dieses Änderungsgesetz nicht mit Kosten belastet.

Den Ländern und Gemeinden entstehen durch das Änderungsgesetz keine zusätzlichen Kosten.

Für die betroffene Wirtschaft entstehen durch die Umsetzung der EG-Regelungen und die Schaffung von Ermächtigungsgrundlagen zunächst keine direkten Belastungen. Insofern sind aufgrund des Gesetzesvorschlages keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1***Zu Nummer 1*

Durch Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 83/90/EWG ist die Kältebehandlung zur Abtötung von Trichinen bei Schweinen anstelle der Untersuchung auf Trichinen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassen. Sie hat sich beim Verbringen von Schweinefleisch in zehnjähriger Anwendung bewährt. Es bestehen deshalb keine gesundheitlichen Bedenken, die Kältebehandlung bei Hausschweinen und Sumpfbibern auch für den innerstaatlichen Bereich zuzulassen. Damit kann ein unangemessener Untersuchungsaufwand insbesondere bei der Schlachtung von Sumpfbibern vermieden werden.

Zu Nummer 2

Die Ausnahmeregelungen zur Untersuchungspflicht bei Hausschlachtungen sind wegen der geänderten Verzehrsgewohnheiten, des erheblichen Anstiegs der Zahl von Hausschlachtungen in bestimmten Bereichen und wegen mißbräuchlicher Handhabung in dem bisherigen Umfang nicht mehr gerechtfertigt. Mit der Neufassung des § 2 wird deshalb die bisherige generelle Ausnahmeregelung hinsichtlich der Untersuchungspflicht bei Hausschlachtungen bestimmter Tiere ersetzt durch eine Regelung, nach der die zuständige Behörde nur noch im besonderen Einzelfall eine Befreiung von der Schlachtieruntersuchung erteilen kann.

Zu Nummer 3

Die Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 1 Nr. 18 (Amtlicher Tierarzt) wird sprachlich an die Neufassung des § 4 Abs. 1 angepaßt.

Die Änderung des Absatzes 2 ist eine Folgeänderung der Neufassung des § 3 a.

Zu Nummer 4

§ 3 a wird hinsichtlich mehrerer Gesetzesänderungen völlig neu gefaßt. Er enthält nunmehr die für

die Ausfüllung der hygienischen Anforderungen beim Handelsverkehr mit Fleisch — und zwar sowohl für den innerstaatlichen Bereich als auch für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und die Einfuhr aus Drittländern — erforderliche Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen.

Zu Nummer 5

Als Folge der Neufassung des § 3 a kann der bisherige § 3 b gestrichen werden.

Zu Nummer 6

Mit der jetzt vorgesehenen Fassung des § 4 werden die Verantwortlichkeiten und die Aufgabenteilung des im Rahmen der Durchführung des Fleischbeschaugesetzes tätigen Personals unter Berücksichtigung der heutigen Erfordernisse sowie des einschlägigen Gemeinschaftsrechts beschrieben. Neu eingeführt wird der Begriff „Fleischkontrolleur“.

Die Fleischkontrolleure sollen ihre Tätigkeit bei den amtlichen Untersuchungen und bei der Überwachung der Hygiene unter der fachlichen Aufsicht des amtlichen Tierarztes nach Weisung der zuständigen Behörde ausüben. Eine fachliche Aufsicht des amtlichen Tierarztes ist aus Gründen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes unabdingbar; dies bedeutet jedoch nicht, daß der amtliche Tierarzt die Fleischkontrolleure ständig zu beaufsichtigen hat und läßt nach wie vor ein selbständiges Arbeiten der Fleischkontrolleure in dem Rahmen, der sich aus ihrer fachlichen Qualifikation ergibt, zu.

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 die an Fleischkontrolleure zu stellenden fachlichen Anforderungen und den von ihnen wahrzunehmenden Tätigkeitsbereich zu regeln. Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung gelten als Fleischkontrolleure Hilfskräfte nach der Hilfskräfte-Verordnung, Fleischbeschauer oder Trichinenschauer ausschließlich für den Bereich der Untersuchung auf Trichinen. Damit können die bisher in diesem Bereich Tätigen auch weiterhin ihre Aufgaben erfüllen.

Um eine ordnungsgemäße Ausbildung von Tierärzten und Fleischkontrolleuren zu gewährleisten, ist es erforderlich, den in der Ausbildung zu diesen Berufen stehenden Personen im Rahmen der amtlichen Untersuchungen und der Überwachung der Hygiene die Befugnis zum Betreten und Besichtigen von Schlachtstätten etc. einzuräumen.

Zu Nummer 7

Der gemeinschaftsrechtlich vorgegebene Zeitpunkt der Schlacht tieruntersuchung muß aus Gründen des Verbraucherschutzes grundsätzlich auch innerstaatlich gelten. Die entsprechende Änderung des § 5 Abs. 3 berücksichtigt jedoch in Satz 2 die besonderen Gegebenheiten im innerstaatlichen Bereich bei Hausschlachtungen und Fleischereien.

Zu Nummer 8

Die Änderung des § 6 Abs. 1 ist Folgeänderung zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 3 Satz 3).

Der bisherige § 6 Abs. 2 kann gestrichen werden, weil diese Regelung in eine Rechtsverordnung aufgenommen wird.

Mit der Neufassung des § 7 Abs. 1 und des § 8 erfolgt eine Anpassung an das heutige Verwaltungsverfahrenrecht und an die heutigen Zuständigkeitsregelungen.

Die Neufassung des § 9 dient der Vereinfachung. Bisherige Einzelregelungen dieser Vorschrift werden — soweit erforderlich — in eine Rechtsverordnung aufgenommen.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift des § 11 ist entbehrlich, weil diese Regelung im Tierseuchenrecht verankert ist.

Die Streichung der §§ 12 a bis 12 g ist eine Folge der Neufassung des § 3 a. Bestimmte Regelungen werden — soweit erforderlich — in eine Rechtsverordnung aufgenommen; dies gilt auch für eine Einfuhrregelung bei Därmen.

Zu Nummer 10

Einfuhruntersuchungen in dem bisher vorgeschriebenen Umfang sind nach dem Gemeinschaftsrecht zukünftig nur noch Drittländern gegenüber zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, daß solche Einfuhruntersuchungen bereits an den Außengrenzen der Gemeinschaft stattfinden.

Die Streichung der Absätze 2 und 5 ist eine Folge der Neufassung des § 4.

Zu Nummer 11

Mit dem neu eingefügten § 13 a wird die Regelung des Artikels 10 der Frischfleisch-Richtlinie für die nach dem Gemeinschaftsrecht zulässigen Kontrollen in innerstaatliches Recht umgesetzt. Absatz 3 enthält die notwendige Ermächtigung zur Durchführung des weiteren Verfahrens.

Zu Nummer 12

Die Streichung von Satz 2 in § 14 Abs. 2 ist eine Folgeänderung zu Nummer 9.

Zu Nummer 13

Im Interesse des Gesundheits- und Verbraucherschutzes erscheint es zweckmäßig, Fleischsendungen aus Drittländern, die eine Beurteilung als bedingt tauglich oder minderwertig zulassen, nicht zurückzuweisen. Durch die Neufassung des § 16 soll deshalb vermieden werden, daß solche Sendungen dann auf Umwegen — möglicherweise auch über

andere Mitgliedstaaten — und unkontrolliert doch wieder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.

Zu Nummer 14

Es muß sichergestellt werden, daß nicht zum Genuß für Menschen bestimmtes Fleisch, nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht wird, sondern nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsrechts zu behandeln ist; dem entspricht die Neufassung des § 17.

Zu Nummer 15

Mit der Neufassung des § 17 a wird das bewährte Zulassungsverfahren für Betriebe im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr auch auf Betriebe, die sonst Fleisch exportieren, ausgedehnt. Dies dient der Vereinheitlichung der Zulassungsverfahren.

Zu Nummer 16

§ 18 ist aufzuheben, weil nach den Regelungen der Frischfleisch-Richtlinie Einhuferfleisch frei verkehrsfähig ist.

Zu Nummer 17

Die Neufassung des § 19 Abs. 1 ist eine Folge der EG-einheitlichen Kennzeichnungsvorschriften.

Zu Nummer 18

§ 21 kann aufgehoben werden, weil diese Regelungen über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren Bestandteil des Lebensmittelrechts sind.

Die Aufhebung des § 22 erfolgt, weil sein Regelungsinhalt durch die Entwicklung im Bereich der Schlachtstättenansiedlung und des Versandhandels mit Fleisch überholt ist. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sowie die erforderliche Überwachung der Hygiene ist durch die Neufassung des § 4 sichergestellt.

Zu Nummern 20 und 21

Die Änderungen der Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 26 und 27 Abs. 2 entsprechen den geänderten Tatbestandsnormen.

Zu Artikel 2

Wegen der zahlreichen Änderungen soll der Bundesminister das Fleischbeschaugesetz in der vom Tage nach der Verkündung an geltenden Fassung bekanntmachen. Dabei sollen entsprechend dem Gemeinschaftsrecht die Begriffe „Beschau“ durch „Untersuchung“ und „Beschauer“ durch „Untersucher“ ersetzt werden.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu Artikel 1 vor Nr. 1 (Überschrift), Artikel 2, 3**

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. Das Gesetz erhält die Bezeichnung „Fleischhygienegesetz (FIHG)“.“

Als Folge sind

in Artikel 2 Satz 2 die Worte „außer in der Überschrift des Gesetzes“ zu streichen,

in Artikel 3 das Wort „Fleischbeschaugesetzes“ durch das Wort „Fleischhygienegesetzes“ zu ersetzen.

Begründung

Nach der Änderung der fleischbeschaurechtlichen Vorschriften umfassen diese neben den Vorschriften für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in weit größerem Umfang als bisher hygienische Mindestanforderungen, unter denen Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt, in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr gebracht oder eingeführt werden darf. Somit ist auch das Gesetz zur Durchführung der Richtlinien des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch vom 28. Juni 1965, das umfangreiche Hygienevorschriften enthält, entbehrlich.

In Anlehnung an die für das Geflügelfleischhygienegesetz gewählte Bezeichnung ist daher die Bezeichnung des Fleischbeschaugesetzes dem veränderten Regelungsinhalt anzupassen.

Im übrigen Folgeänderungen.

2. Zu Artikel 1 (§ 1)

In Krisenfällen wird es nicht immer möglich sein, das gesamte Instrumentarium des Fleischhygienerechts voll zur Anwendung zu bringen. Andererseits muß auch in diesen Fällen der gesundheitliche Auftrag des Fleischhygienegesetzes gesichert sein.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte deshalb geprüft werden, wie die Versorgung der Bevölkerung unter Wahrung des gesundheitlichen Auftrages des Fleischhygienegesetzes auch unter solchen schwierigen Umständen sichergestellt werden kann.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 1 Nr. 18)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 3 Abs. 1 Nr. 18 das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Begründung

Der zuständigen Behörde muß es möglich sein, einem amtlichen Tierarzt nur die Durchführung der amtlichen Untersuchungen oder nur die Überwachung der Hygiene zu übertragen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 4 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 das Wort „zugelassenen“ zu streichen.

Begründung

Die Änderung läßt Raum, auch Betriebe, die nicht am innergemeinschaftlichen Handelsverkehr teilnehmen (nicht zugelassene Betriebe) hinsichtlich hygienischer Mindestanforderungen zu überwachen.

Die Festlegung von hygienischen Mindestanforderungen auch für diese Betriebe dient zum einen der Anhebung des Gesundheits- und Verbraucherschutzes und ist im übrigen geeignet, auf längere Sicht die Wettbewerbsfähigkeit dieser Betriebe gegenüber den „zugelassenen“ Betrieben zu sichern.

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 4 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 4 Abs. 1 Satz 2 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen, und es sind die Worte „und die fachliche Aufsicht näher zu regeln.“ anzufügen.

Begründung

Es muß die Möglichkeit bestehen, für die verschiedenen Tätigkeiten, die dem Fleischkontrollleur übertragen werden können, den jeweils erforderlichen Grad der Aufsicht differenziert zu regeln.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 4 Abs. 1 Satz 2)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Rechtsverordnung nach der Ermächtigung des neugefaßten § 4 Abs. 1 Satz 2 des Fleischbeschaugesetzes sobald als möglich zu erlassen.

Die derzeit geltenden Ausführungsbestimmungen B über die Ausbildung, die Prüfung und die Fortbildung in der Fleischschau und Trichinenschau (AB.B), zuletzt geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967) sind teilweise obsolet, teilweise nicht ausreichend; so ist z. B. die Ausbildungszeit von sechs Wochen zu kurz, um das nötige Wissen zu vermitteln.

7. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 9 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 9 Abs. 1 Satz 1 die Worte „in diesen Betrieben“ durch die Worte „in solchen Betrieben“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung, daß Abgabestellen für bedingt taugliches Fleisch nicht in jedem Fall das Fleisch auch brauchbar machen müssen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 9 Abs. 1 Satz 1) i. V. m. Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a (§ 26 Nr. 1) und

zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe c (§ 27 Abs. 2 Nr. 8)

a) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob für eine Heraufstufung der bisherigen Ordnungswidrigkeit mangelnder Kenntlichmachung nach § 27 Abs. 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 zu einer Straftat gemäß Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a (§ 26 Nr. 1) in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 8 (§ 9 Abs. 1 Satz 1) in der Fassung des Gesetzentwurfs ein praktisches Bedürfnis besteht oder ob § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Entwurfs nicht durch folgende Sätze ersetzt werden sollte:

„Bedingt taugliches Fleisch darf als Lebensmittel nur durch hierfür von der zuständigen Behörde besonders zugelassene und überwachte Betriebe in den Verkehr gebracht werden, nachdem es in solchen Betrieben zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht worden ist. Es muß ferner in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht worden sein. Bedingt taugliches Fleisch darf sonst nur bei Hausschlachtungen zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht werden.“

b) Die Bundesregierung wird sodann gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe c des Gesetzentwurfs nicht wie folgt gefaßt werden sollte:

„c) Nummer 8 wird durch folgende Nummer 8 und Nummer 8a ersetzt:

8. bedingt taugliches Fleisch entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 ohne die vorgeschriebene Kenntlichmachung in den Verkehr bringt oder entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 brauchbar macht,

8a. entgegen § 10 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 2 minderwertiges Fleisch außerhalb zugelassener und überwachter Betriebe oder ohne die vorgeschriebene Kenntlichmachung in den Verkehr bringt;“

Begründung**Zu a)**

In § 9 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs werden die bisher in § 9 Abs. 1 und 2 enthaltenen Gebote in einem Satz zusammengefaßt. Da entsprechend der Änderung in Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a der Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Satz 1 insgesamt als Straftat eingestuft werden soll, führt diese Zusammenfassung zu einer nicht unerheblichen Verschärfung der Sanktion gegenüber der geltenden Rechtslage, soweit es um die unzureichende Kenntlichmachung geht, ohne daß hierfür hinreichende Gründe angegeben sind.

Im übrigen kann in Fällen, in denen Fleisch vorsätzlich ohne die vorgeschriebene Kenntlichmachung in Verkehr gebracht wird, bereits der Tatbestand einer Straftat (§ 263 StGB) erfüllt sein.

Zu b)

Verstöße gegen das Inverkehrbringen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 sind bei vorsätzlicher Begehungsweise Straftaten nach § 26 Nr. 1, bei fahrlässiger Begehungsweise Ordnungswidrigkeiten nach § 27 Abs. 1. Für eine Bußgeldbewehrung des § 9 Abs. 1 Satz 1 durch § 27 Abs. 2 Nr. 8 ist somit kein Raum mehr. Auch § 9 Abs. 1 Satz 3 i. d. F. des Entwurfs eignet sich als Ausnahmeregelung nicht für eine Bußgeldbewehrung. Im Rahmen des § 9 können somit nur Verstöße gegen die Kenntlichmachung sowie die Brauchbarmachung bußgeldbewehrt werden.

Auch die Bezugnahme auf § 10 begegnet Bedenken. § 10 verweist seinerseits auf die §§ 8 und 9. In der derzeitigen Fassung des § 27 Abs. 2 Nr. 8 wird diesem Verweisungscharakter des § 10 durch die zusätzliche Formulierung „§ 10 i. V. m. ...“ Rechnung getragen. Auch in dem Entwurf sollte genauer angegeben werden, welche Gebotsnormen sanktioniert werden sollen. Da minderwertiges Fleisch nach § 10 nicht brauchbar gemacht werden muß, kommen hierfür die Gebote über das Inverkehrbringen durch zugelassene Betriebe sowie über die ausreichende Kenntlichmachung in Betracht.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 2.

Die Bundesregierung hat die Prüfung des Anliegens des Bundesrates eingeleitet und wird im Verlaufe der weiteren Beratungen ihre Auffassung darlegen.

Zu 3.

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag mit der Maßgabe zustimmen, daß die Definition des amtlichen Tierarztes (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb — § 3 Abs. 1 Nr. 18) wie folgt lautet:

„18. Amtlicher Tierarzt:

Ein Tierarzt, dem von der zuständigen Behörde die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und die Überwachung der Hygiene oder eine dieser beiden Aufgaben übertragen worden ist.“

Nach den bisherigen Erfahrungen sollte grundsätzlich sichergestellt sein, daß der mit der Durchführung der amtlichen Untersuchungen beauftragte Tierarzt auch für die Überwachung der Hygiene zuständig ist.

Unter dem Gesichtspunkt des Gesundheits- und Verbraucherschutzes sind Untersuchung und Hygiene gleichrangig. Sowohl das vorgegebene Gemeinschaftsrecht als auch der Codex alimentarius (WHO/FAO) gehen hiervon aus.

Zu 4. bis 5.

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 7.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 8.

a) Die Bundesregierung hat die Stellungnahme des Bundesrates zu der Frage der Strafverschärfung in Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a im Falle der unzureichenden Kenntlichmachung von bedingt tauglichem, zum Genuß für Menschen brauchbar gemachtem Fleisch, mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die Änderung der bisherigen Ordnungswidrigkeit bei einem Verstoß gegen die vorgeschriebene Kenntlichmachung nach § 27 Abs. 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 als Straftat gemäß Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a (§ 26 Nr. 1) in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 8 (§ 9 Abs. 1 Satz 1) wird weiterhin für unverzichtbar gehalten.

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, daß die derzeitige Regelung nicht ausreichend ist, um den Gesundheits- und Verbraucherschutz sicherzustellen, weil die Vermarktung von Freibankfleisch ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung erhebliche wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt. So sind größere Mengen Freibankfleischkonserven ohne Kenntlichmachung in den Verkehr gebracht worden. Dies hat sogar zu Schwierigkeiten für die Ausfuhr von Fleischerzeugnissen in bestimmte Länder geführt.

b) Die Bundesregierung hat die Empfehlung des Bundesrates geprüft und schlägt folgende Fassung von Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe c (§ 27 Abs. 2 Nr. 8) vor:

„8. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 bedingt taugliches Fleisch brauchbar macht oder entgegen § 10 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 minderwertiges Fleisch in den Verkehr bringt,“.